

worden. S. 92, Z. 18 hat Peut. für 'prefatae' die unsinnige Lesart 'prestantae' und darüber von des Schreibers Hand: 'pfateꝥ pstantis', Frecht hat nur 'praefatae', er wird diese Lesart als die einzig richtige von den dreien, die die Eberbacher Hs. bot, ausgewählt, die beiden andern mit Recht verworfen haben. S. 95, Z. 6 hat auch Peut. die richtige Lesart der andern Hss. 'nostrum arbitramur', aber über 'nrm (nostrum)' von des Schreibers Hand 'vero' und über das zweite Wort 'audemus' übergeschrieben. Frecht hat 'necessarium arbitramur', das erste scheint falsche Auflösung der Abbraviatur, die durch die übergeschriebene Lesart der Eberbacher Hs. veranlasst sein kann, oder falsche Konjekture, während er die zweite Glosse ignorierte. S. 102, Z. 12 hat Frecht im Text 'Reinespurg' und dazu S. 40 am Rande 'forte Regenspurg' und so nur im Text Peut.¹ S. 104, Z. 2 haben Frecht S. 41 und Peut. zu 'Fridesleri' beide am Rande: 'ats. Frislariam'. S. 105, Z. 27 hat Peut. mit den andern Hss. 'predicato', aber von des Schreibers Hand darüber 'indicto' und so allein im Text B 2. Frecht hat hier also wieder die übergeschriebene Lesart der Eberbacher Hs. aufgenommen².

1) Dieselbe Form hat Peut. noch zweimal im Text, wo B 2 auch 'Reinespurg' bietet, während Peut. an andern Stellen 'Reinesburg' mit B 2 übereinstimmend oder 'Reinesburch', S. 34, Z. 22 'Regnesburg' ('Reginesburg' B 2) hat. 2) Solche Glossen scheinen in der Eberbacher Hs. noch mehrere gestanden zu haben, die in Peut. nicht mit abgeschrieben sind, vielleicht vom Schreiber übersehen, weil sie am Rande standen, denn Frecht bietet am Rande noch öfter solche Eventuallesarten, so Z. 11, Z. 17 (N. n) zu 'Scithinge' am Rande 'al's Chidinga' (daher findet sich in den Randbemerkungen von Peut., über die vgl. unten S. 535 f., folgende Note: 'Ermenfridus in urbem Chidinga ad amnem Onstrit fugiens se recipit'. S. 45, Z. 26 zu 'grauaretur' hat Frecht am Rande: 'forte, ingrauesceret', S. 52, Z. 1 zu 'XVI' am Rande 'al's XVII', was freilich auch in Peut. (mit 'Alias') steht, hier aber mit einer andern Frechtschen Randnote verbunden, so dass es wohl aus B 2 entnommen ist. S. 71, Z. 11 zu 'Scithingi' Frecht am Rande: 'al's. Schidingē', S. 84, Z. 4 und S. 91, Z. 5 zu 'Rothun' am Rande 'al's Rothomagum'. (Zu der ersten Stelle steht auch in Peut. am Rande 'Rotomagum', aber wohl wieder aus B 2 entnommen). S. 110, Z. 8 zu 'grauaretur' Frecht am Rande: 'al. causaretur'. Da Frecht für Widukind sicher keine andere Textquelle ausser der Eberbacher Hs. hatte, muss zum mindesten der grössere Teil dieser Randnoten auf sie zurückgehen, wenn auch die zu den Ortsnamen sich vielleicht auf andere Quellen beziehen könnten. Wenn er aber zu den Worten 'Corbeius abbas nomine Bovo' (S. 89, Z. 16. 17) am Rande bemerkt 'alii, Fuldensis', so meint er mit den 'alii' sicher andere Quellen, wenn die Bemerkung auch irrig ist. Aus Frechts Note ist in Peut. die Randbemerkung gemacht: 'Aliqui Fuldensis abbas legunt'.